Grundriß

eines vollständigen

Kaufmanns-Systems,

nebst den

Anfangsgründen

der Handlungswissenschaft,

und angehängter kurzen

Geschichte der Handlung

zu Wasser und zu Lande,

woraus man zugleich den gegenwärtigen Zustand der Handlung von Europa, auch bis in die andern Welttheile, erkennen kann,

zum Dienste der Handlungsbeflissenen

entworfen

von

Carl Günther Ludovici,

ordentlichem Professorn der Vernunftlehre auf der Hohen Schule zu Leipzig, derselben Archivarius, und der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, sowohl als der Gesellschaften der Oeconomick, der freyen Künste und der Deutschen Sprache zu Leipzig, Mitgliede.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Churfürstl. Sächsischer Freyheit.

Leipzig, 1768.

Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn.

§. 510.

Eben so vielerley, ja noch mehr, hat ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehrjungens zu erwägen. Und zwar so hat er zuvörderst 1) auf seine eigene Person und die Umstände seiner Handlung zu sehen, nämlich a) aus was für Ursachen er einen Handelsjungen annehmen wolle: ob er solches Alters- und Leibesschwachheit, überhäufter Handelsgeschäffte, oder anderwärts habender Bedienung halber thun müsse; oder ob er es thue, um durch Annehmung vornehmer Leute Kinder sich Freunde, Correspondenz, nutzbare Commißionen, oder andere Handelsvortheile zuwege zu bringen; oder ein gewisses Stücke Geld dadurch zu bekommen; oder endlich um seiner Faulheit willen, in der Absicht, sich gute Tage zu machen (*), desto mehr bedient zu seyn, aus Aemulation mit andern Kaufleuten, die auch viel Gesinde halten; und aus andern Ursachen mehr. Von diesen sind einige rechtmäßig und vernünftig, andere erlaubt, und endlich die letzten höchst tadelnswürdig; b) ob seine Handlung so beschaffen sey, daß er dem Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch etwas rechtschaffenes zeigen könne, wovon derselbe mit der Zeit sein Stücke Brodt haben möge; oder ob er seine Dienst- und Lehrjahre, ohne was nützliches zu fassen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müssen, als in welchem Falle ein solcher Kaufmann wider Gewissen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm so zu sagen seine besten Jugendjahre abstiehlt. Hiernächst hat ein Handelsmann zu sehen 2) auf die Person und übrigen Umstände des anzunehmenden Jungens, nämlich a) auf dessen Alter, da denn das 13 oder 14 Jahr der beste Anfang der Jungenjahre ist; b) auf dessen Leibesconstitution, ob in Ansehung solcher der Knabe zu seiner Handlung tüchtig sey oder nicht; c) auf dessen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und Vormündern zu leistenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungens Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinns; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan; ob seine Hand leserlich, geschwind und kaufmännisch; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig, welches letztere sich ziemlich wahrscheinlich aus dem Ansehen beurtheilen läßt ꝛc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar, (a) ob der Knabe aus einer Handelsstadt, oder einem solchen Orte sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden, in welchen beyden letzten Fällen es schon ein oder zwey Jahre mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmannsart beyzubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen: da hingegen die Lust dazu denen in See- und Handelsstädten erzogenen Knaben gleichsam angebohren ist, sonderlich wenn sie vom Kaufmannsstande her sind, und etwan in ihrer Aeltern Hause schon einen Vorschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernet haben; (b) ob er ein Einheimischer oder Fremder ist, weil in jenem Falle ein Kaufmann,

4) bey Annehmung eines Lehrjungens, in Ansehung a) seiner selbst,

b) des Jungens,

mann, zumal wenn es ein Knabe vom gutem Vermögen und kaufmännischer Herkunft ist, oftmals zu besorgen hat, daß selbiger sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung ahrichten, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; (c) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landesart, des Clima und der Erziehung, nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüthsart derselben beytragen; siehe hiervon in unserer Akadem. der Kaufl. den Artikel Handelsjunge; f) auf dessen Freundschaft oder Verwandtschaft, wobey zu betrachten: (a) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Blutsfreundschaft verwandt; oder (b) ein armes Kind, das gar keine Freundschaft hat; oder (c) gar die Vornehmsten im Lande und in der Stadt zu Verwandten hat, indem es in dem ersten Falle billig ist, seine Blutsfreunde andern vorzuziehen, und lieber jene, als diese, seines Handels und des daraus zu ziehenden Nutzens kundig, und dermaleinst theilhaftig zu machen; in dem andern Falle aber verschiedenes zu bedenken vorkömmt; und in dem dritten Falle der Nutzen, die Recommendation und Beförderung, die etwan von den Angehörigen zu erwarten seyn möchte, oder auch Gegentheils die Macht der Anverwandten, die Nachsicht, die man vor einem solchen Knaben haben müßte, und die Furcht, daß der Knabe nach ausgestandenen Lehrjahren, zum Nachtheile seines Principals, von seinen Freunden möchte etabliret werden, einen Kaufmann zu dessen Annehmung vermögen, und einen andern davon abhalten können; g) auf dessen Aeltern, wobey zu merken, daß von der Kaufleute Kinder gemeiniglich vermuthet werde, daß sie schon eine natürliche Liebe und angebohrnen Trieb zur Handlung mit sich bringen; daß Soldatenkinder nicht leicht zum Contoir incliniren, sondern mehrentheils eines freyen Lebens gewohnt sind, auch besser zu Strapazen, als im Gewölbe oder Laden, dienen; daß der Gelehrten und der Kaufleute Kinder wohl am tauglichsten zur Handlung sind, indem sie schon was sittsames und nachdenkliches mit sich bringen; wiewohl auch hiervon der Handwerksleute Kinder nicht auszuschließen sind, die zum öftern, wenn sie von ihren Aeltern wohl zur Schule gehalten sind, alle andere übertreffen; h) auf die Nebenumstände, z. E. ob der Knabe nicht schon anderwärts in Diensten gewesen, oder darein habe kommen sollen? Noch hat ein Kaufmann 3) auf die Recommendation des Knabens zu sehen, wobey wiederum über verschiedene Stücke Betrachtungen anzustellen sind, nämlich über derer, welche für den Knaben gesprochen, oder geschrieben, a) ihren Stand, ob es Vornehme oder gute Bekannte sind, denen man nicht wohl etwas abschlagen darf; oder aber, ob es geringe Leute sind, auf deren Recommendation Achtung zu haben man nicht schuldig ist; b) ihre Absicht, ob die Recommendation aus Privat- oder interessirten Absichten geschehe, oder nicht, sondern nur bloß deswegen, damit der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c) ihre Aufführung. ob sie tugend- oder lasterhaftig; ob sie von gutem oder bösem Gerüchte; ob sie Zänker sind, die künftig bey

c) der Recommendation des Knabens,

bey des Knabens übelem Verhalten die geleistete Caution anfechten und streitig machen möchten; ob sie durch unziemliche Wege den Knaben einzuschieben suchen, oder denselben, wenn man ihn am besten zu gebrauchen gedächte, wieder wegnehmen, auch wohl Misverständniß anstiften, oder den Knaben wohl selbst auf böse Wege verführen möchten. Endlich so hat ein Kaufmann 4) auf die Bedingungen zu sehen, unter welchen ihm der Knabe anvertrauet werden soll, besonders ob er Kost- oder Lehrgeld gebe; ob er mehrentheils zum Contoir, und dessen, oder andern wichtigen Handelsverrichtungen angeführet werden, auch in diesem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieser oder jener Arbeit verschonet werden solle; ꝛc. Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden, in Ansehung dessen für Pflichten auf sich habe, lehret der 541 §. d) der Bedingungen.

(*) Herr May in der Einleitung in die Handlungswissenschaft, Th. 1 p. 403 nimmt es sehr übel, daß wir geschrieben: es gehörte unter die Ursachen, warum einige Kaufleute Jungen annehmen, ihre Faulheit. Es muß also Herr May ohnfehlbar in dem Wahn stehen, als ob es nicht möglich sey, daß es Kaufleute gebe, die aus Faulheit, und um sich gute Tage zu machen, Jungen annehmen. Seine angeführte Ursache hievon ist, weil ein Kaufmann in dem ersten oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als diese Dienste ihm Erleichterung schaffen könnten. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abrichtung des Jungens in dem ersten paar Jahren etwas Mühe machet; so erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungenjahre mit dem sechsten zu Ende liefen; so weiß doch ein solcher Kaufmann den Contract dergestalt einzurichten, daß der Junge nach seinen Jahren noch einige Jahre bey ihm um ein weniges als Diener stehen muß. Uebrigens gebraucht es nicht, wegen der mayischen Erinnerung, allererst anzumerken, daß unser § von den Handelsleuten überhaupt rede, worunter also Großirer sowohl als große und kleine Kramer mit begriffen sind; und daß die in solchem § angeführten Ursachen, warum Kaufleute Jungen annehmen, nicht sämtlich auf alle Arten der Kaufleute zu ziehen seyn. Denn wer wollte von Großirern und großen Kramern sagen, daß sie aus Faulheit Jungen annehmen? Solche Faulheit trifft allein die kleinen Kramer, von welchen genug Beyspiele angegeben werden können, welche das von uns beygebrachte geltend machen: Obgleich auch wieder, von diesen überhaupt zu reden, wahr, daß die meisten sich als rechtschaffene Kramer, die man wegen ihrer Nothwendigkeit allerdings werth und lieb zu halten hat, aufführen, und ihrem Handel so treiben, daß man sie wegen ihres emsigen Fleißes nichts weniger als einer Faulheit beschuldigen kann. Ist aber wohl eine Profeßion, unter deren

Ver-

Verwandten es nicht auch ausgeartete giebt? Und dieser ihre Fehler kann man wohl mit den wahren Namen anzeigen, ohne besorgen zu dürfen, daß man von Vernünftigen den Vorwurf eines niederträchtigen Denkens von solchem Stande, zu erwarten hätte.

§. 511.

Rechte und Freyheiten der Handelsleute.

Schlüßlich, weil die Handelsleute zu gemeinem Nutzen handeln (§. 17), werden ihnen verschiedene Rechte und Freyheiten vergönnet (§. 25), die man in unserer Akademie der Kaufleute im Artikel Handelsmann findet.

Das 5 Capitel.

Von dem Handelsjungen.

§. 534.

Ein Handelsjunge (§. 485.) Lehrjunge und Lehrling, heißt derjenige, der zu einem Kaufmanne in die Lehre und Dienste gethan wird, daß er die Handlung desjenigen, bey dem er dienet, mit der Zeit erlernen; die dabey zu gebrauchenden Vortheile absehen; Waaren und Leute wohl kennen lernen; in den kaufmännischen Schreibarten sich üben; worinnen einer Handlung Nutzen und Schaden bestehe, begreifen; seinen Leib zum Arbeiten gewöhnen, und also dem Herrn, dem er dienet, in seinen Handelsgeschäfften einen getreuen und nützlichen Gehülfen abgeben soll. Handelsjungen.

§. 535.

Man hat verschiedene Gattungen der Handelsjungen: und zwar so werden sie (1) überhaupt in Kaufmannsjungen, und in Kramerjungen unterschieden, nachdem sie entweder bey einem Kaufmanne, der im Ganzen handelt, oder bey einem Kramer, in der Lehre stehen. Hiernächst werden sie auch (2) insbesondere nach den verschiedenen Gattungen der Kaufleute und Kramer, deren Lehrjungen sie sind, benennet, z. E. Specereyhändlerjunge, Tuchhändlerjunge, Baretkrämerjunge, Gewürzkrämerjunge ꝛc. Endlich sind auch die Jungen (3) in Ansehung ihrer Dienste verschieden: denn da giebt es (a) solche, welche von schlechtem oder gar keinem Vermögen sind, und anfänglich zu allerhand Hausdiensten, nach und nach aber zur Handlung angeführet werden; (b) solche, die ebenfalls ohne Zugabe einiges Kost- oder Lehrgeldes auf die gewöhnlichen Lehrjahre in Dienste genommen werden, und sich daher aller Handlungsgeschäffte ohne Murren unterziehen müssen; (c) solche, die, weil sie Kost- und Lehrgeld geben, nicht zu allen geringen Handelsdiensten gebrauchet, und Kostjungen genennet werden. Endlich sind auch noch die sogenannten (d) Tauschjungen bekannt, welche von ihren Aeltern, so die Kaufmannschaft treiben, zu andern Gattungen der Handelsjungen.

vornehmen Kaufleuten, und dieser ihre Söhne zu jenen geschickt werden, um die Handlung zu erlernen. Beyderseits werden in Tractamenten und Unterweisungen gleich gehalten, und von jedem Principale wird dahin gesehen, daß er den ihm anvertrauten Knaben so halten und auferziehen möge, als er gerne wollte, daß sein dagegen im Tausche stehender Sohn erzogen, unterwiesen und gehalten würde.

§. 536.

Pflichten der Aeltern und Vormünder eines in die Lehre zu gebenden Knabens.

Ehe und bevor aber ein Knabe zu einem Kaufmanne in die Lehre gethan wird, haben dessen Aeltern oder Vormund gewisse Pflichten zu beobachten, die wir kürzlich erzählen wollen. Solche bestehen darinnen, daß sie des Knabens (1) Lust und Inclination zur Handlung überhaupt, und insbesondere zu derjenigen Handlungsart, bey der er aufgedungen werden soll, untersuchen, denn bey einem verspürten Widerwillen ist es am besten, man läßt ihn davon: da hingegen haben Aeltern oder Vormund, wenn der Knabe vorher schon Merkmaale der Beliebung zur Kaufmannschaft oder zum Rechnen und Schreiben von sich gegeben hat, an einem guten Erfolge nicht zu zweifeln, wofern es nur mit dem übrigen seine Richtigkeit hat. Denn sie müssen nun auch (2) die Fähigkeiten seiner Seele prüfen, ob er geschickt zum lernen, schaffsinnig, hurtig, und von aufgewecktem Geiste, imgleichen willig sey, immaßen unter tausend Handelsherren kaum einer zu finden ist, der mit einem dummen schläfrigen, langsamen und unwilligen Jungen die gehörige Geduld hat; er auch, sonderlich wenn er in steter Handelsaction ist, nicht lange Zeit hat, einen Präceptor abzugeben, oder seinem Jungen alles, was er thun soll, vorzukauen; die Buchhalter und Diener aber ebenfalls bald ermüden. Anbey müssen sie (3) seine Leibesconstitution erwägen, die um deswillen gut seyn muß, damit er die angehende Arbeit und Strapazen, imgleichen die Veränderung der Speisen und der Lebensart wohl vertragen könne. Denn obwohl, was insonderheit die Arbeit und Strapazen betrifft, ein Knabe, der mehrentheils auf dem Contoir bey der Schreiberey zu sitzen, und nur hin und wieder in der Stadt Gewerbe zu verrichten, Geld auszuzahlen, und einzuholen hat; imgleichen einer, der in einen Seidenladen bey feinen Waaren zu dienen gegeben wird, schon nicht solche starke Gliedmaßen nöthig hat, als ein Gewürzkrämer- und Eisenhändlerjunge: so wird doch eine gesunde Leibesconstitution durchgehends an denen bey der Handlung dienenden erfordert; zumal da auch sonst bey stillen und mit feinen Waaren umgehenden Handlungen dennoch Strapazen vorfallen können, welche Kräfte erfordern, sonderlich wenn es an das Reisen geht, vornehmlich über See, als worzu keine zärtliche und schwache Leiber dienen. Ferner müssen sie auf (4) sein Alter sehen, daß er nicht zu jung und auch nicht zu alt sey. Am besten ist es, wenn er ohngefähr 13 bis 14 Jahre alt ist, damit, wenn er älter, sich seines Jungenstandes nicht schämen dürfte, ehe er noch die Lehrjahre überstanden hat. Mancher

Knabe

Knabe ist schon bey einem Alter von 12 Jahren geschickt, wie man denn in großen Handelsstädten oftmals Leute von 15 bis 16 Jahren findet, die schon die wichtigsten Geschäffte ihrer Aeltern oder Herren an der Börse mit Contrahiren, Wechselschliessen, Ein- und Verkaufen rc. verrichten, alles nach dem die Anweisung eines Theils und die Application des Lernenden andern Theils gewesen ist. Hiernächst müssen sie (5) sein **Vermögen** in Betrachtung ziehen, welches einiger maßen mit der Handlung proportionirt seyn muß, die der Knabe erlernen soll, damit er sie hernach auszuführen im Stande sey: wie denn diejenigen übel wählen würden, welche ihren Kindern kaum 100 Thl. geben oder nachlassen können, und solche doch in große Gold- und Silbermanufacturen, oder andere, ein großes Capital erfordernde Handlungen in Diensten bringen wollten, in welchen zwar ein solcher Knabe mit der Zeit als Buchhalter, Factor und dergleichen seinen Unterhalt finden möchte, zu einer solchen Handlung selbst aber schwerlich gelungen würde. Hinwiederum müssen sie ihre Gedanken (6) auf seine Familie richten, daß der Knabe nämlich zu einer solchen Handlung gebracht werde, von welcher er schon einen Vorschmack in seiner Aeltern oder seines Vormunds Hause gefasset habe, und welche er künftig so viel leichter angreifen und unternehmen könne. Desgleichen müssen sie (7) an die **Statuten des Ortes gedenken, wo der Knabe dienen soll**, ob nämlich nach vollendeten Lehr- und Dienstjahren die Zunft oder Gilde samt dem Bürgerrechte zu gewinnen, schwer und kostbar; was die daselbst ausgedienten und ausgelernten Jungen vor andern, wie auch der Bürger und Kaufleute Kinder von Fremden voraus haben. Insonderheit sind sie schuldig, (8) die **Gattung der Handlung, welche der Knabe erlernen soll**, zu erwägen, nämlich ob solche im Flore stehe, oder nach und nach in Abnehmen komme; ob etwan schon derjenigen, so dieselbige treiben, mehr sind, als sie sich ehrlich davon ernähren können; ob sie noch einigen Profit abwerfe; ob viele Verdrüßlichkeiten, Reisen, Strapazen, See- und andere Gefahr dabey zu besorgen, ob sie Ehre bringe, und ob die, welche darinnen stehen, künftiger Ehrenstellen fähig seyn oder nicht: wobey man sich nach dem Vermögen, Verstande, und der Geburt des Knabens zu richten hat, so, daß, wenn alles dieses sich nicht so hoch erstrecket, man ihn lieber eine gemeine bürgerliche und alle Tage gangbare Handlung erlernen lasse, als daß man hoch mit ihm hinaus, und ihn zu Handlungen bringen wollte, die sich über seinen Verstand, sein Vermögen rc. erstrecken. Endlich haben Aeltern und Vormünder noch (9) auf **den künftigen Handelspatron zu sehen**, und zwar a) auf dessen **Person**, immaßen es unter Kaufleuten nicht an solchen fehlet, die entweder ihren Dienstboten so übel und unvernünftig begegnen, daß ein jeder billig Bedenken trägt, ihm sein Kind anzuvertrauen; oder die den Ihrigen nicht mit guten Beyspielen vorgehen: b) auf dessen **Handlung selbsten**, ob darinnen was rechtschaffenes zu lernen sey, oder nicht; und c) auf dessen **Haushaltung oder Hausstand**, ob nämlich die Haus-

frau wisse, was dem Gesinde gebühret; ob Friede und Einigkeit zwischen Mann und Weib, und auch dem Gesinde sey ꝛc. Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Dienst- und Lehrjungens zu beobachten habe, findet man oben im 510 §.

§. 537.

Verabredungen zwischen den Aeltern oder Vormunde und dem Handelspatrone.

Wenn nun der Knabe Lust hat, die Aeltern oder Vormünder einen Handelspatron erwählet, und dieser den Knaben selbsten gesehen hat: so pflegen alsdenn zwischen dem Handelspatrone und den Aeltern, oder dem Vormunde des vorgeschlagenen Jungens, die nothwendigen Verabredungen (1) wegen der Anzahl der Dienstjahre, (2) wegen der zu bestellenden Caution, auch wohl (3) wegen des zu gehenden Kost- und Lehrgeldes ꝛc. zu geschehen.

§. 538.

Probezeit.

Bey solchen Verabredungen wird zuweilen aus bewegenden Ursachen, sowohl von Seiten der Aeltern oder des Vormundes, als von Seiten des Handelspatrons, ehe man zur wirklichen Schließung und Ausfertigung des Contracts schreitet, eine viertel- und halbjährige Probezeit ausbedungen, in welcher man sehen könne, ob dem Patrone die Aufführung des Jungens, und diesem hinwiederum die Handlung und das Haus, in welchem er dienen soll, anstehe.

§. 539.

Dienst- und Lehrcontract.

Ist solche Zeit verflossen, wenn sie bedungen worden, und es hat von beyden Theilen seine Richtigkeit: so wird alsdenn erst die völlige Abhandlung des Dienst- und Lehrcontracts vorgenommen, dessen wesentliche Stücken wir in unserer Akad. der Kaufl. unter Handelsjunge angegeben haben.

§. 540.

Pflichten nach geschlossenem Contracte: von Seiten 1) der Aeltern oder des Vormundes,

Nach geschlossenem Contracte kommen verschiedene Pflichten sowohl von Seiten der Aeltern oder des Vormundes, als von Seiten des Handelspatrons, und endlich auch von Seiten des Dienst- und Lehrjungens selbsten, in Betrachtung. (1) Aeltern und Vormünder des verdungenen Knabens haben (a) diesem, wie er sich gegen seinen Herrn, die Handelsdiener, seine Nebenjungen, und andere Bediente zu verhalten habe, was er zu thun und zu lassen habe ꝛc. scharf einzuprägen, und ihm die Treue gegen seinen Herrn bestens zu empfehlen. Hiernächst wollen auch (b) solche in Dienst tretende Jungen mit Leinenzeug und Kleidern wohl versehen, und, so ihnen solches nach der Zeit zu schaffen, ihre Herren im Contracte nicht auf sich genommen haben, auch darinn wohl unterhalten seyn, indem die Profeßion eines Kaufmanns Reinlichkeit, obgleich keinen Ueberfluß oder Hoffart, in der Kleidung ihrer Bedienten erfordert: wozu denn noch dieses kömmt, daß, wie ein Junge bey dem Eintritte in seines Herrn Haus von den Seinigen ausgestattet worden; also wird sich auch ein jeder der Hausgenossen den ersten Begriff und Gemüthseindruck

eindruck von demselben machen, so für den Jungen von guter oder übler Folge seyn kann.

§. 541.

Hingegen bestehen des (2) Kaufmanns Pflichten darinnen: a) daß er den Jungen zur Gottesfurcht, und allen christlichen und sittlichen Tugenden mit Worten und Werken anhalte, und wenn er in seiner Aufführung etwas widriges bemerket, solches bestrafe; b) daß er ihn lehre und unterweise, sonderlich in denen Handlungsgeschäfften, welche zu erlernen der Knabe ihm ist übergeben worden; siehe hiervon in unserer Akadem. der Kaufl. den Artikel Handelsjunge; c) daß er ihn beschütze und vertheidige, theils gegen Fremde, theils gegen die Nachbarn, theils gegen seine eigenen Hausgenossen; siehe ebendaselbst; d) daß er ihn nothdürftiger und contractmäßiger Weise versorge mit Speise und Getränke, mit Kleidung und mit nöthiger Pflege und dienlichen Arztneymitteln in Krankheiten; e) daß er ihm vernünftig und kaufmännisch begegne, nicht tyrannisch mit ihm verfahre, ihn lieber mit Worten als mit Schlägen tractire, ihn zu Sachen, welche die Handlung angehen, nicht aber zu andern knechtischen Haushaltungsgeschäfften gebrauche; f) daß er ihn, wenn er ehrlich und redlich bey ihm ausgedienet, dafür belohne und befördere. 2) des Handelspatrons,

§. 542.

Endlich sind noch die Pflichten des (3) Dienst- und Lehrjungens, während seiner Dienstjahre, übrig, und solche bestehen kürzlich a) in der Liebe und Furcht Gottes; b) in der Treue gegen seinen Lehrherrn, dessen Nutzen er auf alle Art zu befördern und seinen Schaden anzuwenden hat; c) in dem Gehorsame, den er seinem Patrone in Vollbringung seiner Befehle zu leisten schuldig ist; d) in dem Respecte und der Ehrfurcht, die er ihm zu erweisen verpflichtet ist; e) in der Geheimhaltung aller von seinem Herrn ihm anvertrauten Sachen; f) in Führung eines ehrbaren und sittsamen Lebenswandels; g) in der Aufrichtigkeit bey dem Verkaufe; h) in der Leutseligkeit und Freundlichkeit gegen die Käufer; u. a. m. 3) des Dienst- und Lehrjungens.

§. 543.

Die Wissenschaften eines Handelsjungens sind von zweyerley Art: andere, die er schon erlernet haben muß, ehe er aufgedungen wird; und andere, die er in seinen Jungenjahren zu begreifen hat. Diejenigen, die er (1) vorläufig schon gelernet haben muß, ehe er in eine Handlung gethan wird, sind a) das Schreiben, und auch b) das Rechnen, als ohne welche beyde Stücke er bey der Handlung unmöglich fortkommen kann; selbige aber erst währenden Dienstjahren zu lernen, Zeit und Geschäffte nur selten erlauben. Im Gegentheil bestehen diejenigen, welche er (2) nach und nach in seinen Lehrjahren zu lernen hat, damit er sich zu seinem künftigen Glücke einen Wissenschaften eines Handelsjungens.

dauerhaften und festen Grund legen möge, hauptsächlich in folgenden: a) daß er sich die Maaße und Gewichte, sowohl des Orts, wo er sich befindet, als auch anderer Städte und Länder, imgleichen deren Reduction wohl bekannt mache; siehe das 4 Capitel des 1 Theils; b) daß er die unterschiedlichen Münzsorten, nicht allein des Orts, wo sein Herr seine Handlung hat, sondern auch anderer Oerter, wohin sein Herr handelt, oder wohin von andern Kaufleuten aus der Stadt gehandelt oder gewechselt wird, nebst derer Wechsel Valuta, Pari und Course, kennen lerne; siehe das 3 Capitel des 1 Theils; c) daß er sich im Geldauszählen eine fertige Faust angewöhne; d) daß er sich im Buchhalten wohl übe (§. 518); e) daß er sich bey Zeiten einer orthographischen und leserlichen, wohl stylisirten Schreibart befleißige; siehe den 10 und 15 §. der Einleit. zur Kaufm. f) daß er allerhand Waaren kennen lerne, sonderlich diejenigen, mit denen sein Principal handelt; imgleichen den Ort, wo sie herkommen und fabriciret werden; woraus und wie sie fabriciret, zubereitet und zugerichtet werden; wie vielerley Sorten davon sind, wie lang, breit ꝛc. eine jede derselben sey? was sie für Kennzeichen der Güte, und was sie für Fehler haben, woran solche erkannt werden, woher diese Fehler rühren, wie diese Fehler zu vermeiden; wo und wie sie eingekauft werden; ob sie aus der ersten, zweyten oder dritten Hand gekauft, baar bezahlt, oder auf Zeit genommen werden, wie in solchen Fällen der Preis unterschieden sey; wie sie sortiret, verwahret, aufgeputzet, und, wenn sie schadhaft geworden, wieder zu rechte gebracht werden; zu was für Manufacturen sie weiter verbrauchet werden; ob sie im Ganzen oder einzeln, und wie sie in beyden Fällen verkauft werden ꝛc.: wozu denn theils ein fleißiges Nachfragen, theils die Lesung der Handelsbriefe seines Herrn, das Nachsehen in den Handelsbüchern, der Umgang und die Unterredung mit Mäcklern, Manufacturiers, und Handwerkern, das Lesen solcher Bücher, die von der Handlung sowohl überhaupt, als ins besondere von dieser oder jener Gattung der Waaren handeln ꝛc. nicht wenig beytragen; siehe den 3 §. der Einleit. zur Kaufm. g) daß er sich das Numero der Waaren (§. 175.) seines Herrn bekannt mache, damit er wisse, was eine Waare kostet, und wie sie wieder zu verkaufen sey; h) daß er ein gutes Packet oder einen guten Ballen machen, solchen nach der Verschiedenheit der Waaren in Stroh, Packleinwand, Wachsleinwand, Fässer, Kästchen ꝛc. wohl einzupacken, Zeichen darauf zu brennen, oder machen ꝛc. lerne; siehe den 234 und 236 §. i) daß er die messenden Waaren in ihre gehörigen Falten wieder zu legen, auch sie aufs neue falten zu können, begreife; k) daß er mit Elle und Waage gut umgehen lerne, damit er weder seinem Herrn, noch dem Käufer, zu Schaden messe, oder wäge; u. s. w.

§. 544.

Verrichtungen eines Handelsjungens.

Die Verrichtungen eines Handelsjungens sind so mancherley, als mancherley die Arten der Handlungen sind, in denen

nen er dienet, und nach dem er entweder mehr auf dem Contoir, oder in dem Gewölbe, oder zu andern Handelsgeschäfften, gebrauchet wird. Ueberhaupt kann man sie unterscheiden in gemeine Jungendienste, und in höhere Verrichtungen die schon mehr einem Diener, als Jungen, zukommen. Die (1) gemeinen Jungendienste sind Aufwarten, das Contoir und den Laden auskehren, laufen, rennen, Posthausgehen, Waaren ein- und auspacken, Packete, Fässer und Kisten zeichnen, Fuhrleute und Schiffer bestellen, von ihnen die gekommenen Waaren in Empfang nehmen, und solche in des Herrn Gewölbe, Packraum, Niederlage ꝛc. bringen lassen; den Schiffern und Fuhrleuten Waaren überliefern; Geld eincaßiren; Schulden einmahnen; Briefe, Rechnungen und Facturen copiren, und dergleichen. Die höhern Verrichtungen, zu welchen ein wohlgearteter und geschickter Junge, der beynahe seine Jahre ausgedienet, und in solchen was rechtschaffenes gefasset, auch schon seinem Patrone von seiner Aufführung und seinem Wohlverhalten gute Proben gegeben hat, zum öftern gebraucht wird, sind: Verkaufen in dem Gewölbe oder Laden; Briefschreiben; die Börse besuchen, und daselbst seines Herrn Geschäffte verrichten; auch wirklich höhere Scripturen auf dem Contoir unter Händen nehmen; endlich gar außerhalb Landes, auf Messen, und Schiffsladungen, und auch wohl nach dem Ein- und Verkaufe ꝛc. reisen.

§. 545.

Hat nun ein Dienst- und Lehrjunge seine Dienstjahre überstanden, und in solchen, dem aufgerichteten Dienst- und Lehrcontracte gemäß, sich, wie einem rechtschaffenen Ehr- und Tugendliebenden Knaben geziemet, verhalten, auch in allen ihm obgelegenen Haus- und Handelsgeschäfften sonderbare Treue, Fleiß, Sorgfalt und Aufmerksamkeit erwiesen, nicht weniger seines Patrons Befehlen jederzeit unverdrossen nachgelebet, und, so viel an ihm gewesen, dessen Hauses und Handlungsvortheil und Nutzen nach allem Vermögen befördert, und dagegen Schaden und Nachtheil abgewendet: so gebühret ihm alsdenn ein ehrlicher schriftlicher Abschied, welchen ihm sein Herz zum Zeugnisse, daß er ihm redlich und ehrlich gedienet, ertheilen muß. Wie ein solcher Abschied abzufassen sey, lehret der Artikel: **Abschied eines Kaufmannsjungens** in unserer Akad. der Kaufleute. Abschied eines Dienst- und Lehrjungens.